



An die  
Vorsitzenden der  
Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der Bund-Länder-  
Finanzbeziehungen  
c/o Deutscher Bundestag  
11011 Berlin

Ministerium der Finanzen

- Der Minister -

Postfach 3320  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

**Datum**  
07. Oktober 2008

## Vorschlag für ein kooperatives Frühwarnsystem

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1  
AG 1 – 20

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die vom SPD-Präsidium eingesetzte Projektgruppe „Nachhaltige Finanzpolitik“ hat sich mit den Anforderungen an ein sinnvolles Frühwarnsystem zur Vermeidung von Haushaltskrisen beschäftigt und auf Basis der „Eckpunkte zur Schuldenbremse“ vom 1. September 2008 (Kommissions-Drucksache 132) gemeinsam einen Vorschlag für gesetzliche Regelungen für ein **kooperatives Frühwarnsystem** erarbeitet.

Ich bitte Sie, den beigefügten Vorschlag für ein kooperatives Frühwarnsystem als Unterlage der Arbeitsgruppe 1 zu veröffentlichen und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe 1 wie auch der Kommission insgesamt zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingolf Deubel

**Ein kooperatives Frühwarnsystem zur Vermeidung von Haushaltskrisen**  
- Vorschlag für gesetzliche Regelungen (Änderungen am BMF-Entwurf in Unterlage AG 1 - 06 fett/kursiv) -

<u>Artikel 109 a GG-neu</u> [Stabilitätsrat]	Erläuterungen
<p><u>Absatz (1)</u></p> <p><i>Bund und Länder bilden einen gemeinsamen Stabilitätsrat. Der Stabilitätsrat überwacht die Haushalte von Bund und Ländern und gibt Empfehlungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Er berät die aktuelle Haushaltslage und die voraussichtliche Haushaltsentwicklung und gibt Empfehlungen zur Vorbeugung von Haushaltsnotlagen. Der Stabilitätsrat überwacht auch die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts. Berichte und Empfehlungen des Stabilitätsrats werden veröffentlicht.</i></p>	<p>Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft autonom. Im Falle uneinheitlicher, unabgestimmter und keiner unmittelbaren Kontrolle unterworfenen Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme stößt dieses Prinzip allerdings an Grenzen: Es gibt eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen (EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt). Ein System der gemeinsamen Haushaltsbeobachtung hat zudem sicherzustellen, dass Haushaltskrisen frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden, wenn es wie bisher eine bundesstaatliche Einstandspflicht bei festgestellter Haushaltsnotlage gibt.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Artikel 109 a GG-neu wird ein <b>kooperatives Frühwarnsystem</b> eingerichtet, das diesen Anforderungen Rechnung trägt. Einem neu zu schaffenden Stabilitätsrat werden folgende Aufgaben zugewiesen: 1. Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern (auch: Feststellung von Überschreitungen der jeweiligen Kreditaufnahmegrenzen und Empfehlung, wie</p>

<p>Überschreitungen vermieden werden können bzw. die Einhaltung der Schuldenregeln wieder sichergestellt werden kann). 2. Beratung der aktuellen Haushaltslage und der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – einschließlich der Beratung der zugrundeliegenden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Situation der staatlichen Einnahmen und Ausgaben – und ggf. Empfehlung, wie absehbare krisenhafte Entwicklungen vermieden werden können. 3. Überwachung der Einhaltung der europäischen Vorgaben zur Begrenzung von Defizit und Schuldenstand des Gesamtstaats (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung). Hier gibt es ein berechtigtes Interesse insbesondere des Bundes, unsolide Haushaltspolitik frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Diese Aufgabe kam bislang dem Finanzplanungsrat zu, dessen zukünftige Aufgabenfelder dann neu zu bestimmen wären.</p> <p>Berichte, Beschlüsse und Empfehlungen des Stabilitätsrats werden veröffentlicht. Durch die Schaffung von Transparenz und Öffentlichkeit wird politischer Druck erzeugt, der Haushaltsdisziplin gewährleisten bzw. wiederherstellen kann.</p>	
<p>Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der näheren Bestimmungen zu Absatz (1).</p>	<p><u>Absatz (2)</u> <b><i>Die Einzelheiten bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</i></b></p>

<u>Gesetz zur Schaffung eines Stabilitätsrats</u>	Erläuterungen
<p><b>§ 1 Stabilitätsrat</b></p> <p>(1) <b>Bund und Länder bilden einen Stabilitätsrat.</b> Dem Stabilitätsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Bundesminister der Finanzen</li><li>2. die für die Finanzen zuständigen Minister der Länder.</li></ol> <p>Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie ein Vertreter der Deutschen Bundesbank können an den Beratungen des Stabilitätsrats teilnehmen. <b>Bei Bedarf kann der Stabilitätsrat Sachverständige anhören.</b> Der Stabilitätsrat wird bei der Bundesregierung eingerichtet.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Stabilitätsrat <b>führen gemeinsam der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Länderfinanzministerkonferenz.</b></p> <p>(3) Der Stabilitätsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. Bei Entscheidungen, die einzelne Mitglieder betreffen, ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.</p>	<p>In Abänderung des BMF-Vorschlags wird der Vorsitz von je einem Vertreter des Bundes und der Länder gemeinsam wahrgenommen.</p> <p>Über die Stimmverteilung ist – ebenso wie im BMF-Vorschlag – noch zu entscheiden.</p>

<p>(5) Der Stabilitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Zur Unterstützung der Aufgaben des Stabilitätsrates wird ein Sekretariat eingerichtet, das jeweils aus einem Vertreter aus dem Bundesministerium der Finanzen sowie aus den Ländern des aktuellen und des vorangegangenen Vorsitzes der Finanzministerkonferenz besteht.</p>	
<p><b>§ 2 Aufgaben des Stabilitätsrats</b></p> <p>(1) <i>Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage und die voraussichtliche Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Gemeinden. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.</i></p> <p>(2) Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden. [z.B. die Überwachung von Eigenanstrengungen im Rahmen der</p>	<p>Die Legitimation des Stabilitätsrats ergibt sich mit Blick auf seine drei Zielsetzungen: 1. Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern (auch: Feststellung von Überschreitungen der neuen Schuldengrenzen, die zügiger erfolgen kann als die weiterhin mögliche rechtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Haushaltsgesetze); 2. Vermeidung von Haushaltskrisen und extremen Haushaltsnotlagen, die eine bundesstaatliche Einstandspflicht begründen können; 3. Einhaltung der EU-Vorgaben in Bezug auf Defizit und Schuldenstand des Gesamtstaats, d.h. Vermeidung des Haftungsfalls, der durch das haushaltspolitische Fehlverhalten einer Gebietskörperschaft verursacht wird.</p> <p>In Ergänzung des BMF-Vorschlags wird das mögliche Aufgabenspektrum um die Vereinbarung und Überwachung von</p>

<p>Gewährung von Konsolidierungshilfen sowie die Vereinbarung und Überprüfung von Übergangspfaden für Gebietskörperschaften, die die aufgrund von Art. 109 Abs. X in der Fassung vom X.X. 20XX einzuhaltende Kreditobergrenze nicht schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt einhalten können.]</p>	<p>Übergangspfaden für Gebietskörperschaften erweitert, die z.B. als Bestandteil einer gesamtstaatlichen Schuldengrenze eingeführte Schuldenregeln nicht unmittelbar einhalten können.</p>
<p>§ 3 Regelmäßige Haushaltsüberwachung</p> <p>(1) <i>Der Stabilitätsrat überwacht die Haushalte von Bund und Ländern. Er stellt fest, ob eine Überschreitung der Kreditobergrenzen droht oder bereits eingetreten ist und spricht Empfehlungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin aus.</i></p> <p>(2) <i>Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und spricht Empfehlungen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen aus.</i></p>	<p>Die Absätze (1) und (2) legen die Bestandteile der vom Stabilitätsrat regelmäßig durchgeführten Haushaltsüberwachung fest. Der Stabilitätsrat verfügt über die Möglichkeit, ggf. auch an einzelne Gebietskörperschaften Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin auszusprechen.</p> <p>In Abänderung des BMF-Vorschlags beschränkt sich die regelmäßige Haushaltsüberwachung nicht auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden, sondern auch auf den Bundeshaushalt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Einhaltung der europäischen Vorgaben sind die Haushalte der Sozialversicherung in Beobachtung und Berichtspflicht einzubeziehen (gesamtstaatliches Defizit laut EU = Defizit von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung).</p>

(3) Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes einschließlich seiner Gemeinden und Gemeindeverbände. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. **[ggf. einfügen: Die Erstellung der jeweiligen Berichte wird vom Sekretariat in Auftrag gegeben. Die betreffende Gebietskörperschaft erhält den Bericht vorab zur Kenntnis und kann eine Stellungnahme abgeben.]**

(4) Der Stabilitätsrat legt allgemein geltende geeignete Kennziffern sowie das Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung fest. **Die vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern haben dabei mindestens den folgenden Anforderungen zu genügen:**

**1. Die Kennziffern entsprechen der Begriffsbestimmung der Haushaltsnotlage bzw. der drohenden Haushaltsnotlage im Sinne der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes.**

In Abänderung des BMF-Vorschlags könnte der entsprechende Bericht nicht von der betreffenden Gebietskörperschaft selbst, sondern von einer unabhängigen Institution erstellt werden, etwa nach dem Vorbild des AK „Steuerschätzungen“. Dies kann v.a. dann sinnvoll sein, wenn den Berichten eine einheitliche Methodik zugrunde liegen soll. Eine Kommentierung, d.h. eine Begründung der entsprechenden Entwicklungen, muss durch die betreffende Gebietskörperschaft allerdings möglich (und wird in vielen Fällen wohl auch nötig) sein, um landesspezifische Besonderheiten erkennbar werden zu lassen.

In Ergänzung des BMF-Vorschlags werden Anforderungen an die verwendeten Kennziffern festgelegt, die auf den Zielsetzungen des Frühwarnsystems beruhen. Gerade der Zusammenhang zwischen den Zielen (Wer soll aus welchem Grund wovor gewarnt werden?) und den darauf basierenden Instrumenten wurde im BMF-Entwurf, aber auch in den meisten anderen Vorschlägen zur Schaffung eines Frühwarnsystems bislang nicht ausreichend gewürdigt.

<p><i>2. Die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage der Länder berücksichtigen die unterschiedlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Flächenländern und Stadtstaaten.</i></p> <p><i>3. Die Kennziffern bilden die strukturelle Situation der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften ab und unterscheiden diese insbesondere von vorübergehenden Umständen (Konjunktur, sonstige temporäre Einflüsse).</i></p> <p><i>4. Die Kennziffern erlauben eine Prognoseentscheidung zur drohenden Haushaltsnotlage gemäß § 4 dieses Gesetzes.</i></p> <p><i>5. Die Kennziffern erlauben die Untersuchung der Ursachen, die zu einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß § 4 dieses Gesetzes beigetragen haben.</i></p> <p><i>(5) Das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlungen gemäß den Absätzen (1) und (2), die vorgelegten Haushaltskennziffern und das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß den Absätzen (3) und (4) sowie die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrats werden veröffentlicht.</i></p> <p><b>§ 4 Drohende Haushaltsnotlage</b></p> <p><i>(1) [an dieser Stelle Definition einer (drohenden) Haushaltsnotlage, z.B. abgeleitet aus dem Berlin-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Ein Land befindet sich in einer Haushaltsnotlage, wenn seine Haushaltssituation im Verhältnis zu den übrigen Ländern in einem solchen Maße als extrem zu</i></p>	<p>Im Vergleich zum BMF-Vorschlag geht es v.a. unter Punkt 4 auch um eine Aufwertung der standardisierten Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, anhand derer geprüft werden kann, ob sich die Gebietskörperschaften auf dem Pfad einer nachhaltigen Haushaltspolitik befinden, und die für den Zweck eines Frühwarnsystems unter ökonomischen Gesichtspunkten am besten geeignet scheinen. Hier kann u.a. auf die Erfahrungen bei der Untersuchung der Haushaltsaussichten in drei Ländern im Rahmen der AG „Haushaltsanalyse“ zurückgegriffen werden.</p> <p>Durch die Veröffentlichung der Prüfergebnisse und Empfehlungen verfügt der Stabilitätsrat über ein wirksames Druckmittel. Von der Schaffung von Transparenz und der öffentlichen Berichterstattung geht eine disziplinierende Wirkung auf die Haushaltspolitik aus.</p> <p>Die Aufgabe des Stabilitätsrats besteht insbesondere darin, Haushaltskrisen und drohende Haushaltsnotlagen zu erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung zu treffen. Die Feststellung des Eintretens einer <b>extremen</b> Haushaltsnotlage, an welche Ansprüche</p>

*werten ist, dass seine verfassungsrechtlich gebotene Handlungsfähigkeit in Gefahr geraten kann. Alternativ könnte in Erwägung gezogen werden, die „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne dieses Gesetzes insbesondere als mehrmalige Überschreitung der neuen Schuldenregel zu definieren.]*

*Der Stabilitätsrat beschließt, unter welchen Umständen die Berichte nach § 3 Absatz (3) auf eine drohende Haushaltsnotlage in dem Haushalt der betreffenden Gebietskörperschaft hinweisen können.*

(2) Der Stabilitätsrat leitet eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem bestimmten Land einschließlich seiner Gemeinden und Gemeindeverbände eine Haushaltsnotlage droht, wenn

1. die Gebietskörperschaft im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung darauf hinweist, dass für den von ihr zu verantwortenden Haushalt eine Notlage droht oder

2. die Berichte nach § 3 Absatz (3) auf eine drohende Haushaltsnotlage in dem Haushalt der betreffenden Gebietskörperschaft hinweisen können.

an die bündische Solidarität geknüpft sein können, bleibt wie bisher dem Bundesverfassungsgericht überlassen.

Voraussetzung für Absatz (2).

Im BMF-Vorschlag wurde dem Bundesminister der Finanzen oder einem Viertel der Landesfinanzminister die Möglichkeit gegeben, den Haushalt einer bestimmten Gebietskörperschaft willkürlich, d.h. unabhängig von der Überschreitung von Schwellenwerten o.ä. eingehend unter die Lupe zu nehmen. Aufgrund der sehr augenfälligen Missbrauchsanfälligkeit dieser Regelung ist eine entsprechende Möglichkeit hier nicht vorgesehen.

<p>(3) In die Prüfung werden alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts umfassend einbezogen. Die Gebietskörperschaft ist verpflichtet, die für diese Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) <i>Der Stabilitätsrat leitet gleichzeitig eine Prüfung der Frage ein, welche Umstände zu der in der betreffenden Gebietskörperschaft möglicherweise drohenden Haushaltsnotlage beigetragen haben.</i></p> <p>(5) Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zur nächsten Sitzung des Stabilitätsrats vorgelegt. Der Bericht nimmt Stellung dazu, ob in der betreffenden Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht <b>und welche Umstände nach Absatz (4) zu der drohenden Haushaltsnotlage beigetragen haben</b> und gibt eine entsprechende Beschlussempfehlung.</p> <p>(6) Der Stabilitätsrat beschließt aufgrund des Prüfberichts nach Absatz (5), ob in der betreffenden Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht <b>und welche</b></p>	<p>Die (notwendige) Auskunftspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft war bereits im BMF-Vorschlag enthalten.</p> <p>Neben der rein deskriptiven Beobachtung der Haushaltslage und Haushaltsentwicklung ist die Analyse der <b>Ursachen</b> möglicher Haushaltskrisen wesentlicher Bestandteil der Beratungen des Stabilitätsrats in einem kooperativen Frühwarnsystem. Diese Umstände können sowohl im Bereich der haushaltspolitischen Entscheidungen der betreffenden Gebietskörperschaft als auch in den allgemeinen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Situation der staatlichen Einnahmen und Ausgaben) begründet liegen.</p> <p>Ergibt sich aus § 4 Absatz (4).</p> <p>Ergibt sich aus § 4 Absatz (4).</p>
---	--

**Umstände nach Absatz (4) zu der drohenden Haushaltsnotlage beigetragen haben.** Der Beschluss wird veröffentlicht.

**§ 5 Sanierungsverfahren**

(1) Hat der Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz (6) in einer Gebietskörperschaft festgestellt vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Die Gebietskörperschaft unterbreitet hierfür Vorschläge. Das Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren; es enthält Vorgaben über den angestrebten Abbaufad der jährlichen Nettokreditaufnahme und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. Geeignet sind Sanierungsmaßnahmen nur insoweit, als sie in der alleinigen Kompetenz der Gebietskörperschaft liegen. **Das Sanierungsprogramm und die Vereinbarung über den angestrebten Abbaufad der jährlichen Einnahmen aus Krediten abzüglich der getilgten Verbindlichkeiten sollen der Verbesserung der strukturellen Haushaltslage dienen.**

(2) **Hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass die Umstände, die zu der drohenden Haushaltslage beigetragen haben, zu einem erheblichen Teil in in den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Situation der staatlichen**

Wie im BMF-Vorschlag wird das Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat vereinbart. Dabei wird die Gebietskörperschaft zu allen zumutbaren Eigenanstrengungen verpflichtet. In Ergänzung des BMF-Vorschlags wird ausgeschlossen, dass eine Verbesserung der Haushaltssituation, die Folge konjunktureller oder anderer temporärer Effekte ist, irrtümlich als Ergebnis erfolgreicher Sanierungsmaßnahmen interpretiert wird. Die Identifizierung struktureller Entwicklungen ergäbe sich unmittelbar aus der Umsetzung der vom BMF vorgeschlagenen Schuldengrenze (v.a. Konjunkturkomponente und Saldo finanzieller Transaktionen).

Ergibt sich aus § 4 Absatz (4). In diesem Sinne gehen von der Analyse des Stabilitätsrats auch unmittelbar Impulse für die aktuelle finanz- und steuerpolitische Diskussion aus. So sollte der

***Einnahmen und Ausgaben) begründet liegen, führt er einen Beschluss herbei, der auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Änderung dieser Rahmenbedingungen verweist.***

***(3) Die Gebietskörperschaft*** setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung des vereinbarten Abbaufads der jährlichen Nettokreditaufnahme. Bei Abweichungen der tatsächlichen Nettokreditaufnahme von der vereinbarten Nettokreditaufnahme prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. ***In die Prüfung geht auch die Frage ein, ob und in welchem Umfang die Verfehlung der Ziele des vereinbarten Sanierungsprogramms auf unzureichender Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz (2) beruht.***

***(4) Legt die Gebietskörperschaft*** ungeeignete oder unzureichende Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen vor oder setzt sie die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend um, ***fordert der Stabilitätsrat die Gebietskörperschaft zu Verstärkung ihrer Anstrengungen zu Einhaltung der Haushaltsdisziplin auf.*** Höchstens ein Jahr nach dieser Aufforderung prüft der Stabilitätsrat, ob ***die Gebietskörperschaft*** die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltssanierung ergriffen hat. Wurden die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen, fordert der

Stabilitätsrat u.a. dafür Sorge tragen, dass Entscheidungen über Steuerenkungen in Zukunft nur unter Beachtung der Situation der Haushalte finanzschwächerer und in ihrer disponiblen Finanzausstattung eingeschränkter Länder getroffen werden.

Ergibt sich aus § 4 Absatz (4).

Das hier vorgeschlagene kooperative Frühwarnsystem verzichtet auf die §§ 6 und 7 im Gesetzentwurf des BMF, in denen für Länder in einer Haushaltsnotlage als so genannte „zweite Stufe des Sanierungsverfahrens“ obligatorische Steuerzuschläge bzw. Abweichungspflichten auf der Ausgabenseite des Haushalts vorgesehen sind. Wie u.a. die Sachverständigen Prof. Koriath (K.-Drs. 017, S. 5) und Prof. Wieland (K.-Drs. 030, S. 8) in ihren

<p>Stabilitätsrat <b>die Gebietskörperschaft</b> erneut auf, die Bemühungen um eine Haushaltssanierung zu verstärken.</p> <p>(5) Nach Abschluss des Sanierungsprogramms prüft der Stabilitätsrat die Haushaltssituation <b>der betroffenen Gebietskörperschaft</b>. Für den Fall, dass auch bei vollständiger Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms weiterhin eine Haushaltsnotlage droht, wird ein neues Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und <b>der Gebietskörperschaft</b> vereinbart. Dabei wird auch überprüft, ob weitere Maßnahmen zur Änderung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig sind, um den Sanierungsprozess in <b>der betroffenen Gebietskörperschaft</b> erfolgreich abzuschließen.</p>	<p>Stellnahmen für die Anhörung der Föderalismuskommission am 22. Juni 2007 ausgeführt haben, wären solche Maßnahmen insbesondere mit der Eigenstaatlichkeit der Länder und der Budgethoheit ihrer Parlamente nicht vereinbar.</p> <p>Zu beachten ist allerdings eine andere im vorgeschlagenen Frühwarnsystem implizit enthaltene Sanktionsandrohung: Die mögliche Inanspruchnahme bundesstaatlicher Hilfe an Länder in einer extremen Haushaltsnotlage wäre zukünftig in jedem Fall an die Beachtung von Empfehlungen und Auflagen des Stabilitätsrats geknüpft. Eine Klage auf Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage wäre in einem solchen System jedenfalls dann mit großer Wahrscheinlichkeit aussichtslos, wenn die Nichteinhaltung von Empfehlungen des Stabilitätsrats oder auch die unterlassene Anzeige einer drohenden Notlage durch die betreffende Gebietskörperschaft selbst gemäß § 4 Absatz (2) nachgewiesen werden kann (Verwirkung des Anspruchs auf bundesstaatliche Hilfe bei unterlassener Eigenanstrengung).</p>
<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>[Parallel mit einer neuen grundgesetzlichen Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme.]</p>	